

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

**AssekuranzKonzept-Vermittlungsgesellschaft mbH**  
Ulmerstraße 6, 89257 Illertissen (nachfolgend „AK“ genannt)

Stand 19. Mai 2009

## § 1 Aufgaben und Pflichten des Verbundpartners (VP)

Der Verbundpartner (VP) wird als Makler gem. § 93 HGB im Namen seines Kunden tätig und nicht im Namen der AK oder im Namen einer Versicherungsgesellschaft oder eines anderen Produktpartners. Der VP ist auch nicht Erfüllungsgehilfe der AK, sondern ausschließlich Interessenvertreter des Kunden oder Interessenten. Der VP wird seine Vermittlungstätigkeit mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erbringen. Er wird sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die für die Vermittlung von Versicherungsprodukten nötig sind, beachten. Dies gilt insbesondere auch für die versicherungsrechtlichen, die gewerbe-, die steuer- und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Er wird dafür sorgen, dass in seiner Person oder innerhalb der Gesellschaft alle gewerberechtlichen Voraussetzungen für seine/ihre Vermittlungstätigkeit nach diesem Vertrag, insbesondere die Erlaubnis nach § 34 d GewO vorliegen. Der VP versichert, über einen für seine Vermittlungstätigkeit gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz zu verfügen. Der VP ist nicht direkt oder indirekter Vertreter der AK und handelt auf eigene Kosten und Risiko.

Der VP hat seine Kunden entsprechend der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der EU- Versicherungsrichtlinien und dem VVG zu beraten, die entsprechenden Informations-, Dokumentations- und Beratungspflichten zu erfüllen und darüber ein Protokoll zu führen.

Der VP ist verpflichtet, seinem Rat an den Kunden eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde zu legen, so dass er nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfüllen. Der VP verpflichtet sich den Markt für Versicherungsprodukte objektiv und ausgewogen zu untersuchen.

Der VP wählt erst nach dem strukturierten Beratungsgespräch, in dem er einen Gesamteindruck vom Kunden gewonnen hat, im Sinne des Kunden eine Versicherungsschutz aus, der den Gesundheitszustand, die finanziellen Möglichkeiten und den Wünschen des Kunden entsprechen. Er weist den Kunden auf die eventuell nicht versicherten Risiken hin.

Er verpflichtet sich weiterhin, eine Kopie des Versicherungsantrages und des Vermittlungsprotokolls aufzubewahren und ggf. bei Aufforderung vorzuzeigen.

Insbesondere verpflichtet sich der VP die mehrmals wöchentlich gesendeten Nachrichten der AK (Versicherungsticker) zu lesen und die relevanten Daten zu verarbeiten und bei Bedarf dem Kunden zur Verfügung zu stellen. Für den Erhalt des Fondstickers ist der VP alleinig verantwortlich. Hierzu kann er sich auf der Homepage der AK für den Bezug des Tickers eintragen. Für die Informationen des Tickers ist die

AK nicht haftbar, da diese von den jeweiligen Gesellschaften gestellt werden. Der VP informiert seine Kunden darüber, dass alle Gesellschaften Anträge gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Verkaufsprospektes annehmen oder ablehnen können.

### Antrag- und Legitimitätsüberprüfung

Der VP und die von ihm eingeschalteten Mitarbeiter werden die sorgfältige, richtige und vollständige Ausfüllung des Antrags durch den Kunden überwachen und überprüfen sowie für dessen unverzügliche Weiterleitung an die jeweilige Gesellschaft bzw. an die AK Sorge tragen. Insbesondere verpflichten sich der VP und seine Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen bei der Entgegennahme von Anträgen persönlich, die Identität des Antragstellers durch Prüfung eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses falls erforderlich festzustellen und diese Daten auf dem Antragsformular festzuhalten. Die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und Feststellung der richtigen Wiedergabe der Angaben bestätigt der VP durch seine Unterschrift auf dem Antragsformular. Bei Zweifel an der Richtigkeit der

Angaben darf die Kundenbeziehung nicht eröffnet werden. Es ist eine Kopie des Ausweises zu erstellen und mit dem Vermerk „Original stimmt mit Kopie überein“ zu beschriften und durch den VP aufzubewahren.

Der VP und seine Mitarbeiter sind nicht berechtigt, vom Kunden Zahlungen oder Barmittel, gleich welcher Art entgegenzunehmen. Der VP verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und sich regelmäßig über das Geldwäschegesetz zu informieren.

Unvollständige oder falsche Anträge können von den Versicherungsgesellschaften bzw. AK unverzüglich zurückgesendet werden. AK ist außerdem berechtigt, auf alle Anträge/Serviceformulare etc. der Vertragsparteien mittelbar einzuwirken. Der VP verpflichtet sich, diese Rückläufe sofort zu bearbeiten und unverzüglich erneut einzureichen. Durch nachträglichen Bearbeitungsaufwand entstehende Verzögerungen in der Abwicklung sowie bei der Weiterleitung an Partnergesellschaften durch AK und dadurch ggf. entstehende finanzielle Nachteile für den Kunden, können gegenüber AK nicht geltend gemacht werden. Für einen solchen von einem Kunden geltend gemachten Schaden haftet der VP.

Nimmt der VP eine Willenserklärung (z. B. Storno des Vertrags) eines Kunden entgegen, die eigentlich an die Partnergesellschaft direkt gerichtet werden sollte, so hat er diese unverzüglich an die betreffende Partnergesellschaft weiterzuleiten. Für Schäden, die sich aus einer verzögerten Weiterleitung ergeben, haftet der VP. Falls der VP eine Willenserklärung bei AK zur Weitergabe an Partnergesellschaften einreicht, stellt er in diesem Fall AK für etwaige Schäden, die sich aus einer Verzögerung ergeben sollten, von der Haftung frei.

Verstößt der VP auch nur leicht fahrlässig (§ 347 HGB) gegen eine der o. a. Pflichten und führt dies zum Schaden, haftet der VP für den Schaden. Führt grobe Fahrlässigkeit zu einem Pflichtverstoß ohne Schaden, verwirkt der VP seine Courtage.

## § 2 Einschaltung Dritter

Der VP kann freien Vermittlern, mit denen er in laufender Geschäftsbeziehung zusammenarbeitet, ein Mit- und Untervertriebsrecht einräumen. Der VP steht dafür ein, nur zuverlässige Dritte als Untervermittler der vertragsgegenständlichen Produkte einzuschalten. Insbesondere wird er keine Mitarbeiter einsetzen die vorbestraft sind oder gegen die derzeit ein Strafverfahren anhängig ist. Er wird die Verpflichtungen für sich und seine Mitarbeiter aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen an die eingeschalteten Dritten vor deren Tätigwerden weitergeben. Der VP haftet für die von ihm eingesetzten Mit- oder Untervertriebsnehmer wie für eigenes Handeln, insbesondere auch dafür, dass diese über die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen und behördlichen Genehmigungen verfügen. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, bestehen keinerlei vertragliche Rechte und Pflichten zwischen AK und den vom VP beschäftigten und beauftragten Mitarbeitern, Vermittlern oder sonstigen Vertriebsstellen. Bei der Zusammenarbeit mit Dritten bei der Abwicklung der Vermittlung, ist der VP zur Beachtung von deren Vorgaben verpflichtet.

## § 3 Werbemaßnahmen

Über Art und Umfang für im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchzuführende Werbemaßnahmen kann der VP frei entscheiden. Sofern der VP im Namen der AK oder deren Partnergesellschaften Werbemaßnahmen für seine Vermittlungstätigkeit durchführen will, sind diese im Vorhinein nach Art, Umfang und Inhalt mit AK bzw. der jeweiligen Partnergesellschaft schriftlich abzustimmen.

## § 4 Courtagen

Die im Maklerservicecenter (MSC) ausgewiesenen Konditionen können ohne die Einwilligung des VP nur dann geändert werden, wenn die Produktpartner der AK ihrerseits die Konditionen gegenüber der AK abändern. Ausnahme ist die Einstufung auf Grund des jeweiligen Geschäfts- und Bestandsvolumen des VP. Diese kann jederzeit angepasst werden. Die jeweils geltenden Konditionen der Produktpartner können nach vorheriger Terminabstimmung jederzeit in unserem Hause eingesehen werden. Diese Möglichkeit der Einsichtnahme dient Ihnen als hinreichende Mitteilung über den jeweiligen Stand der Konditionen, worauf wir uns ausdrücklich verständigt haben.

Die Konditionen sind gültig ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im MSC oder ab dem angekündigten Zeitpunkt.

Die AK und der VP gehen davon aus, dass die Courtagen des Partners § 4 Nr. 8 lit. a)-f) des Umsatzsteuergesetzes (1999) oder dessen Nachfolgeregelungen umsatzsteuerfrei sind. Soweit Umsatzsteuer auf die Courtagen anfällt, vermindern sich die dem Partner (gemäß der Courtageliste dieser Courtagezusage) zustehenden Courtagen in der Weise, dass sich diese Courtagen inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer verstehen.

Der VP stellt die AK von sämtlichen Zahlungsansprüchen in Hinblick auf die Abführung etwaiger Umsatzsteuer frei und ist für die eventuelle Abführung dieser an sein zuständiges Finanzamt selbst verantwortlich. Sollte beim VP eine Umsatzsteuerpflicht vorliegen, zeigt er dies sofort der AK an.

Bei der Vermittlung von Versicherungsverträgen und anderen Produkten, bei denen seitens der Partnergesellschaften eine Stornohaftungszeit vorgesehen ist, erfolgt die Auszahlung der Courtage ratierlich entsprechend der Stornohaftungszeit oder vordiskontiert, soweit dies gewünscht ist und die Vermittlung nicht an sich selbst oder Familienangehörige (auch eingetragene Lebenspartnerschaft) in häuslicher Gemeinschaft erfolgte (dies ist AK anzuzeigen). Im Falle der vordiskontierten Auszahlung behält AK zur Sicherung ihrer möglicherweise vorhandenen Rückforderungsansprüche gegen den VP so lange eine Stornoreserve in Höhe von 10 Prozent der abgerechneten Provision ein, bis eine Stornoreserve in Höhe von 10.000 Euro erreicht ist. AK behält sich eine höhere Stornoreserve vor, wenn wegen Art und Umfang des vermittelten Geschäfts Anlass besteht, eine höhere Stornoreserve zu bilden. Außerdem kann AK einen Abzug von der abgerechneten Courtage zur Abdeckung des Vertrauensschadensrisikos vornehmen.

Die Auszahlung der Stornoreserve erfolgt frühestens nach Ablauf des letzten Stornohaftungsmonats aller über AK vermittelten und abgerechneten Geschäfte mit vordiskontierter Abschlusscourtage. Nach Vertragsbeendigung kann der VP die Übertragung seiner Bestände nur verlangen, wenn die Summe der Provisionen, die sich noch in Stornohaftung befindet, niedriger ist als die gebildete Stornoreserve, es sei denn, der VP stellt geeignete Sicherheiten. Nach dem Ende der Stornohaftung kann der VP die Stornoreserve innerhalb von drei Jahren zurückfordern.

Wird die Beitragszahlung eines Kunden vor Ablauf der Stornohaftungszeit des vermittelten Produktes aus von der Versicherung nicht zu vertretenden Gründen reduziert, storniert, widerrufen, gekündigt oder auf andere Weise rückwirkend dauerhaft an den Kunden zurückgezahlt, reduziert sich der Courtageanspruch anteilig im Verhältnis der effektiv geleisteten Beitragsmonate zur Stornohaftungszeit der Versicherungsgesellschaft. Zu viel gezahlte Abschlusscourtage ist zu erstatten und kann mit anderen Courtagen oder Provisionen verrechnet werden.

## § 5 Fälligkeit und Abrechnung

Der Courtageanspruch (Abschluss- und Abschlussfolgecourtage) des VP besteht erst zu dem Zeitpunkt, zu dem auch für AK ein Anspruch auf Zahlung der Courtage entstanden ist. Er ist fällig, nachdem AK eine schriftliche Courtageabrechnung der Partnergesellschaft für das entsprechende Geschäft erhalten hat sowie die verdiente Courtagezahlung an AK erfolgt ist und der nächste Abrechnungsstichtag (15. bzw. 30./31. eines Monats) erreicht ist.

Grundsätzlich ist der Makler für die Anzeige und das Schreiben der Maklerrechnung des vermittelten Geschäfts an die AK verantwortlich. Zur Vereinfachung erstellt die AK diese Abrechnung für den VP zweimal im Monat. Die Abrechnung wird dem VP im Maklerservicecenter bzw. per E-Mail zur Verfügung gestellt. Der VP wird die Abrechnung unverzüglich überprüfen und etwaige Einwände innerhalb von acht Wochen nach dem Abrechnungsdatum schriftlich gegenüber AK geltend machen.

Courtage werden ausschließlich auf dem Überweisungsweg in Euro gezahlt. Mit der Auszahlung der während der Laufzeit des Maklervertrags verdienten Courtagen sind sämtliche Ansprüche des VP für seine Vermittlungstätigkeit bei der AK abgegolten. Der Courtageanspruch des VP entfällt, wenn und soweit das vermittelte Geschäft aus Gründen, die nicht von AK zu vertreten sind, nicht ausgeführt wird, oder wenn feststeht, dass AK die entsprechende Vergütung von der Partnergesellschaft im Zusammenhang mit dem vermittelten Geschäft nicht erhält.

Für den Fall der Rückbelastung von Courtagen durch Partnergesellschaften (z. B. wegen Stornierung durch den Kunden bzw. durch die Partnergesellschaft) ist AK zur Aufrechnung mit sämtlichen Courtagansprüchen des VP berechtigt bzw. ist der VP verpflichtet, bereits erhaltene Courtagen innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch AK zurückzuzahlen. Erfolgt die Rückzahlung nicht fristgemäß, so ist AK berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozent p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB in Rechnung zu stellen.

## § 6 Mitarbeiterschutz

Mit Untervermittlern bzw. Mitarbeitern des VP, die dieser ins MSC der AK einträgt, wird AK für die Zeit ihrer Tätigkeit beim VP eine direkte Vereinbarung nur gegen Vorlage einer schriftlichen Freigabeerklärung des VP abschließen. Wird ein gegenteiliger Fall bekannt, wird AK auf Anforderung des VP dem oder der Betroffenen unverzüglich ordentlich kündigen.

## § 7 Haftung

Der VP stellt AK von allen Ansprüchen frei, die gegen AK von Dritten wegen eines Fehlverhaltens des VP, seiner Mitarbeiter oder Untervermittler hergeleitet werden. AK übernimmt für den VP keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den von den Produktgesellschaften für die Vermittlungstätigkeit zur Verfügung gestellten Werbeprospekten und sonstigen Verkaufsunterlagen. Soweit keine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und/oder keine Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit vorliegen, haftet AK für ihr eigenes Verhalten und das ihrer Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der VP haftet gegenüber der AK und deren Produktpartnern für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Er haftet ferner in gleicher Weise für alle Vertragsverletzungen seiner Mitarbeiter.

## § 8 Vertragsänderungen/Kündigung

Sollte aufgrund von versicherungsspezifischen Regularien, insbesondere versicherungsrechtlichen Anforderungen, eine Änderung des Maklervertrages erforderlich sein, so wird der VP aktiv daran mitwirken, dass diese Änderungen durch eine Nachtragsvereinbarung in den Vertrag integriert werden. Sollte sich zu diesen Punkten eine Einigung nicht finden lassen, kann jede Vertragspartei den Makler-vertrag/die Vertriebsvereinbarung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen. Kündigungserklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist zulässig, z. B. bei Entzug der Gewerbeerlaubnis, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des VP oder Stellung des Antrags auf Eröffnung eines solchen Verfahrens, Nichtanzeigen von rechtlichen Änderungen, Verlust der Erlaubnis nach § 34d der GewO, Verstoß gegen III. (Werbemaßnahmen), negativen Salden aus der Stornohaftung von vordiskontiert ausbezahlten Courtagen bei AK, die nicht unverzüglich ausgeglichen werden oder bei Änderungen der Rechtsform oder der Eigentumsverhältnisse des VP.

## § 9 Bankgeheimnis/Datenschutz

Dem VP ist bekannt, dass seine persönlichen Daten an Partnergesellschaften weitergegeben werden können. Der VP unterliegt den Verpflichtungen, die sich aus dem Bankgeheimnis, dem Bundesdatenschutzgesetz und des Landesdatenschutzgesetz ergeben. Der VP verpflichtet sich, über sämtliche ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, Angelegenheiten und Vorgänge seiner Kunden Stillschweigen zu bewahren und Sorge

dafür zu tragen, dass kein Unbefugter von derartigen Informationen Kenntnis erlangen kann.

Der VP verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen entsprechend den Vorschriften über den Datenschutz sowie den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und im Bedarfsfall AK zur Verfügung zu stellen.

Nach Ablauf der Aufbewahrungspflichten wird der VP Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, vernichten. Der VP wird seine Mitarbeiter und/oder Untervermittler entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichten. Die vorstehenden Regelungen gelten auch nach Beendigung des Maklervertrages mit der AK.

## § 10 Erklärung zum Bundesdatenschutzgesetz:

Der Vertriebspartner ist nach §5 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) auf das Datengeheimnis verpflichtet und auf die Strafbarkeit einer Geheimnisverletzung nach §43 BDSG ausdrücklich hingewiesen worden. Nach §5 Abs. 1 BDSG ist es untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Verpflichtung bezieht sich auch auf alle zu einer natürlichen Person gehörenden – mittelbaren oder unmittelbaren – Angaben über deren persönliche und sachliche Verhältnisse. Der Schutz personenbezogener Daten gemäß BDSG erstreckt sich auf in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten, ungeachtet der bei der Verarbeitung angewandten Verfahren. Das Gesetz schützt demnach alle Datensammlungen mit Personenbezogenen Daten (z.B. Karteien, Erfassungsmulare, Lochkarten, Mikrofilmaufzeichnungen etc.) Der Schutz erstreckt sich auch auf die Verfahren, mit denen Daten verarbeitet werden; die aus dem Datenschutz resultierenden Datensicherungsmaßnahmen betreffen Dateien und Verfahren, die personenbezogene Daten beinhalten oder bearbeiten. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit fort. Nach §43 BDSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte Daten, die nicht offenkundig sind

1; speichert, übermittelt oder verändert oder

2; abrufen oder sich aus in Behältnissen verschlossenen Dateien verschafft oder

3; Auskünfte durch unrichtige Daten erschleicht.

Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Bei der Verarbeitung von Daten der Buchhaltung und des Rechnungswesens (einschl. der Personalabrechnung) sind die jeweils geltenden Grundsätze der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung im Sinne der ordnungsgemäßen Buchführung zu beachten. Zum Schutz personenbezogener Daten ist im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben die notwendige Sorgfalt anzuwenden. Bestehende Vorschriften über den Umgang bzw. die Sicherung personenbezogener Daten sind zu beachten. Es liegt sowohl in Ihrem als auch in unserem Interesse, dass Mängel in Datenschutz, Datensicherung und in Fragen der Ordnungsmäßigkeit den Datenschutzbeauftragten unverzüglich mitgeteilt werden. Sonstige Geheimhaltungspflichten bleiben durch diese Verpflichtung unberührt.